

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT KREMS

Fachgebiet Jagd und Fischerei, Agrarwesen  
3500 Krems an der Donau, Körnermarkt 1



KRL2-A-085/008  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 32) 9025 Durchwahl	Datum
	Christoph Wokoun	30636	14. Juli 2008

Betrifft

Gemeinde Gedersdorf, Pflanzenkrankheit „Feuerbrand“, Anordnung einer Befallszone nach dem NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978

## Präambel

Wird bei Untersuchungen nach § 24 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung der Verdacht auf ein Vorhandensein des Schadorganismus „Erwinia amylovora“ (Feuerbrand) bestätigt, hat die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978 zum Schutz der benachbarten Gebiete im Umkreis von bis zu 3 km von der Befallsstelle eine Befallszone abzugrenzen, in der die Verbote und Maßnahmen gemäß § 25 und § 25a NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1 zu beachten bzw. zu befolgen sind.

Von der Behörde wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück Nr. 1218, KG Theiß, Gemeinde Gedersdorf, Feuerbrand aufgetreten ist. Diese Feststellung basiert auf einem Gutachten des Feuerbrandsachverständigen und es ist daher das genannte Grundstück als Befallsstelle zu qualifizieren.

## Verordnung

Von der Bezirkshauptmannschaft Krems wird in einem Umkreis von 3 km um die Befallsstelle, Grundstück Nr. 1218, KG Theiß, die Befallszone abgegrenzt.

Die Zone ist auf dem dieser Verordnung angeschlossenen Plan, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

**Hinweis: Innerhalb der verordneten Befallszone sind folgende Bestimmungen der NÖ Pflanzenschutzverordnung zu beachten:**

§ 25 Abs. 5:

*In Befallszonen ist das Auspflanzen von Feuerbrandwirtspflanzen verboten.*

§ 22 Abs. 2:

*Zu den Feuerbrandwirtspflanzen zählen insbesondere:*

*Amelanchier (Felsenbirne), Chaenomeles (Zierquittre), Crataegus (Weiß- oder Rotdorn), Cotoneaster (Zwergmispel), Cydonia (Quitte), Eriobotrya (Wollmispel), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), Pyracantha (Feuerdorn), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Photinia davidiana (Loorbeergranzmispel) und Aronia (Apfelbeere).*

§ 25 Abs. 6:

*Ausgenommen vom Verbot nach Abs. 5 sind aber Pflanzen folgender Gattungen: Chaenomeles (Zierquittre), Cydonia (Quitte), Malus (Apfel), Mespilus (Mispel), Pyrus (Birne), mit Ausnahme der Sorte Speckbirne (Synonym: Oberösterreichische Weinbirne, Zitronengelbe), Sorbus (z.B. Eberesche, Vogelbeere), Aronia (Apfelbeere)*

§ 25a:

*Maßnahmen betreffend Bienen*

*Abs. 1 Das Verbringen von Bienenvölkern ist*

*1. innerhalb von Befallszonen*

*2. aus Befallszonen oder befallenen Gebieten in schadorganismustfreie Gebiete*

*3. nach Niederösterreich aus nicht in Anhang IV Teil B Z. 21.3 des Pflanzenschutzgesetzes 1995, BGBl.Nr. 532/1995 in der Fassung BGBl. II Nr. 167/2006, genannten Schutzgebieten*

*in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni jeden Jahres verboten. Befallene Gebiete sind Gebiete anderer Bundesländer oder Staaten, in denen diese nicht behördlich als Feuerbrandbefallszonen abgegrenzt werden, aber Feuerbrand aufgetreten ist.*

*Abs. 2:*

*Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht*

- für Bienenvölker, die von Gebieten oder in Gebiete oberhalb einer Seehöhe von 1400 m verbracht werden;*
- für Bienenvölker, die zuvor 48 Stunden keine Flugtätigkeit ausgeübt haben;*
- für Bienenköniginnen, wenn beim Empfang die Begleitbienen abgetötet werden;*
- wenn im Fall der Verbringung aus Schutzgebieten (Abs. 1 Z. 3) nachgewiesen wird, dass Bienenvölker aus Gebieten verbracht werden, in denen in dem Jahr, in dem sie verbracht werden im Umkreis von 3 km um den Standort des Bienenvolkes kein Feuerbrand aufgetreten ist.*

*Abs. 3:*

*Das Verbringen von Bienenvölkern gemäß Abs. 2 sowie das Zurückverbringen in die Gemeinde des Heimatbienenstandes ist spätestens 8 Tage im Voraus der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zu melden. Die Meldung hat den derzeitigen Standort der Bienenvölker, den Ort, an den die Bienenvölker verbracht werden sollen sowie gegebenenfalls den Ort der Quarantänemaßnahmen gemäß Abs. 2 zu umfassen. Die Bestimmungen des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. 6320, bleiben unberührt.*

*Abs. 4:*

*(ist entfallen)*

*Abs. 5:*

*Kurzfristig erforderliche Maßnahmen der Zuchtstoffbeschaffung sowie das Einbringen von Schwärmen sind von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 ausgenommen. Das Verbringen von Bienen zur Zuchtstoffbeschaffung aus Gebieten, in denen der Verdacht des Vorhandenseins des Schadorganismus besteht, aus einer Befallszone oder einem befallenen Gebiet ist verboten. Beim Einbringen von Schwärmen in einem Gebiet, in dem der Ver-*

*dacht des Vorhandenseins des Schadorganismus besteht, einer Befallszone oder einem befallenen Gebiet, ist darauf zu achten, dass die Schwärme in diesen Gebieten verbleiben.*

Die Nichtbeachtung dieser Verordnung bzw. die Nichteinhaltung von aus dieser Verordnung resultierenden Bestimmungen gelten als Verwaltungsübertretung gemäß § 20 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978.

Die Verordnung tritt mit **sofortiger Wirkung** in Kraft.

Die Verordnung wird durch Anschlag an den Amtstafeln der Bezirkshauptmannschaft Krems und der durch die Befallszone berührten Gemeinden kundgemacht.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 11 NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130

§ 25 Abs. 1 NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1

**Hinweis:**

Die in dieser Verordnung erfolgte Abgrenzung der Befallszone wird erst aufgehoben, wenn bei Untersuchungen in der Befallszone durch drei Jahre hindurch, gerechnet ab Bestätigung des Auftretens des Schadorganismus, kein weiteres Auftreten des Schadorganismus festgestellt wurde.

Ergeht an:

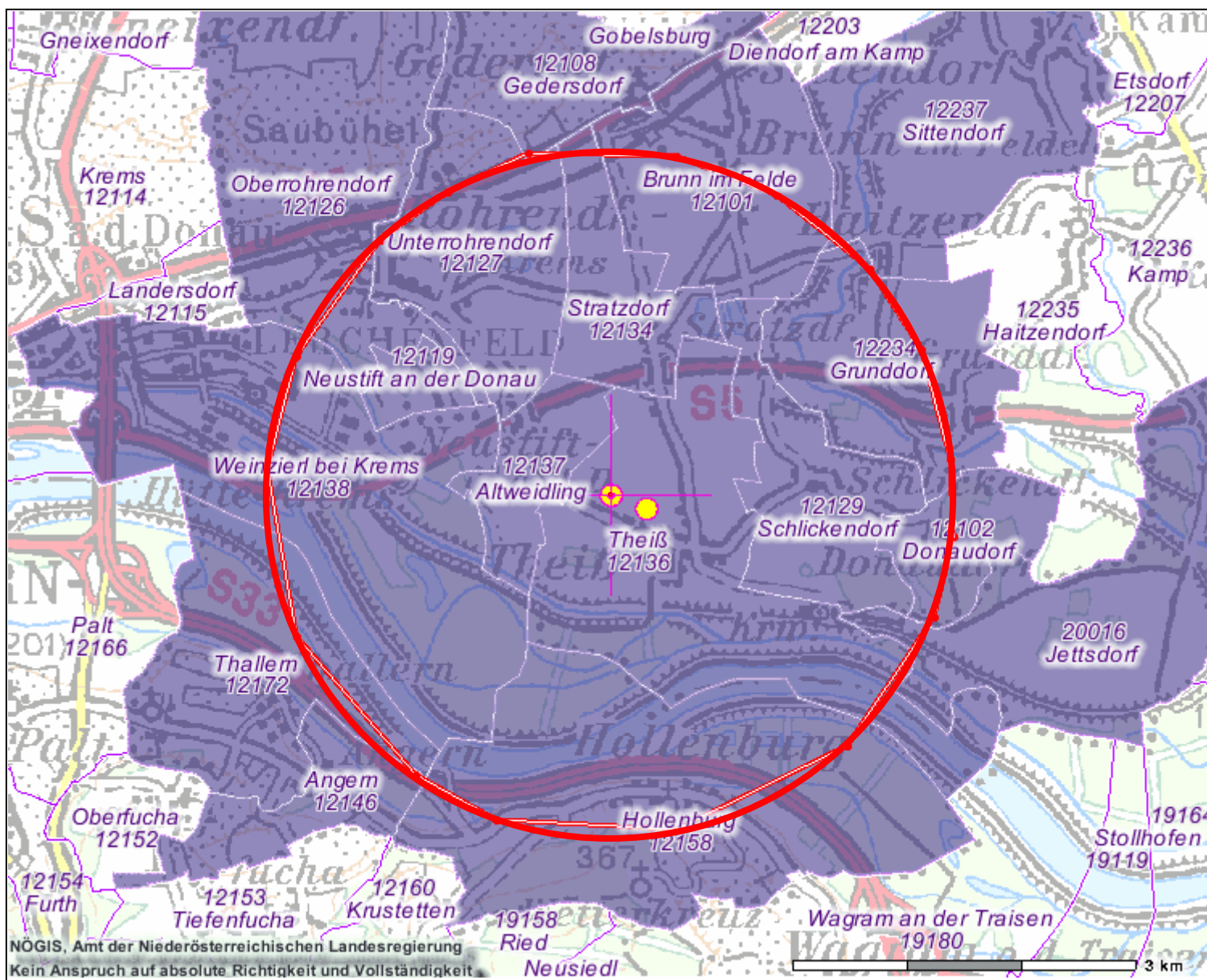
1. **Gemeinde Gedersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 1, 3494 Theiß**  
**mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfertigung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker**  
-----
2. Gemeinde Rohrendorf bei Krems, z. H. des Bürgermeisters, Obere Hauptstraße 6, 3495 Rohrendorf bei Krems  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfertigung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
3. Marktgemeinde Grafenegg, z. H. des Bürgermeisters, Rathausstraße 74, 3492 Etsdorf am Kamp  
mit dem Ersuchen um Anschlag an den Amtstafeln bis zum Widerruf, sowie Ausfertigung einer Ausfertigung an den Feuerbrandbeauftragten und Verständigung allfällig in der Befallszone tätigen Imker
4. Bezirkshauptmannschaft Tulln, Hauptplatz 33, 3430 Tulln  
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
5. Magistrat der Stadt Krems, Obere Landstraße 4, 3500 Krems  
zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
6. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Agrarrecht, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten  
zur Kenntnis

7. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Referat Pflanzenschutz, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten  
zur Kenntnis
8. Bezirksbauernkammer Krems, Sigleithenstraße 50, 3500 Krems  
zur Kenntnis
9. Bezirkspolizeikommando Krems, Rechte Kremszeile 56, 3500 Krems  
zur Kenntnis
10. Polizeiinspektion Hadersdorf am Kamp, 3493 Hadersdorf am Kamp  
zur Kenntnis

Für den Bezirkshauptmann

Mag. W a l l n e r

elektronisch unterfertigt



- Selected Features
- Katastralgemeinde Namen
- Katastralgemeinde Nummern
- Katastralgemeinden

- Betroffene Katastralgemeinden**  
 KG (pol. Gemeinde)
- Oberrohrendorf (Rohrendorf b.Kr.)
  - Gedersdorf (Gedersdorf)
  - Sittendorf (Grafenegg)
  - Brunn im Felde (Gedersdorf)
  - Unterrohrendorf (Rohrendorf b.Kr.)
  - Stratzdorf (Gedersdorf)
  - Grunddorf (Grafenegg)
  - Jettendorf (Grafenwörth)
  - Schlickendorf (Gedersdorf)
  - Weinzierl b. Kr. (Krems/D)
  - Neustift a.d.D (Rohrendorf b.Kr.)
  - Theiß (Gedersdorf)
  - Altweidling (Gedersdorf)
  - Donaudorf (Gedersdorf)
  - Thalern (Krems/D)
  - Hollenburg (Krems/D)
  - Angern (Krems/D)

Maßstab = 1 : 35000  
 Amt der NÖ Landesregierung  
 © Abt. BD5 / NÖGIS  
 Basisdaten: © BEV  
 Nur für den Dienstgebrauch.  
 10. Juli 2008